

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 14

Oberkrämer, den 20.08.2015

Nr. 4



## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

**Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:** Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

**Anzeigenannahme und Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

**Auflage:** 4.500

## **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

---

**Amtliche Mitteilungen**

---

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße "Kiefernweg" im Bebauungsplan Nummer 50/2014  
„Wohngebiet Am Hörstegraben Nord“ .....2

---

**Amtliche Mitteilungen**

---

**Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße  
"Kiefernweg" im Bebauungsplan Nummer 50/2014  
„Wohngebiet Am Hörstegraben Nord“**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), wird der im Bebauungsplangebiet Nr. 50/2014 „Wohngebiet Am Hörstegraben“ gelegene Kiefernweg in 16727 Oberkrämer dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Entsprechend dem Bebauungsplan Nummer 50/2014 „Wohngebiet Am Hörstegraben Nord“ und dem Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger erfolgte die erstmalige Errichtung der Straße „Kiefernweg“.

Die neugebaute Straße „Kiefernweg“ (Flurstück 43/2 der Flur 4, Gemarkung Schwante) wird als Gemeindestraße eingestuft und erfüllt die Funktion einer Anliegerstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Widmungsbeschränkungen zur Verfügung gestellt. Baulastträger ist die Gemeinde Oberkrämer.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, SB Tiefbau, Zimmer 8, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberkrämer - Der Bürgermeister -, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Oberkrämer, 19.08.2015

P. Leys  
Bürgermeister

---

**Ende der amtlichen Mitteilungen**

---